

## 181.

## B e r i c h t

## der Rechenschafts-Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Dekret Nr. 20, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1895 und 1896 betreffend.

Eingegangen am 15. März 1898.

(Dekret Nr. 20, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 12 S. 258 flg.)

In Gemäßheit der Bestimmung des § 37 des Gesetzes vom 25. August 1876 hat die Königliche Staatsregierung der Ständeversammlung den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1895 und 1896 zugehen lassen, und ist derselbe durch Beschluß der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1897 der Rechenschafts-Deputation zur Prüfung überwiesen worden.

Indem nun die Deputation ihren Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung der Kammer unterbreitet, ist zu bemerken, daß der vorliegende Rechenschaftsbericht insofern eine Wandlung erfahren hat, als bisher lediglich die **Soll**-Einnahmen und **Soll**-Ausgaben eingestellt waren, Einnahme- und Ausgabereste — unerhobene Bewilligungen etc. — aber erst am Schlusse in dem Vermögensnachweise summarisch Berücksichtigung fanden, während im vorliegenden Bericht die **Ist**-Einnahmen und **Ist**-Ausgaben ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung rechnungsmäßig eingestellt sind.

Der Bericht hat von nun an die Form, wie sie zum allgemeinen Staatshaushalts-Stat vorgeschrieben ist. Die Angaben über die **Soll**-Einnahmen und **Soll**-Ausgaben in den beiden Berichtsjahren 1895 und 1896 sind in der Erläuterungsspalte enthalten.

Eine Vergleichung der einzelnen Zahlenangaben in dem vorliegenden Berichte mit denjenigen der Vorperiode kann daher — insofern die **Ist**-Einnahme beziehentlich **Ist**-Ausgabe in den Hauptspalten nicht mit der **Soll**-Einnahme beziehentlich **Soll**-Ausgabe sich deckt — nur mit Zuhilfenahme der Angaben in der Erläuterungsspalte vorgenommen werden.

In zuvorkommendster Weise, um die Vergleiche zu erleichtern, hat die Königliche Staatsregierung, beziehentlich die Königliche Brandversicherungskammer, eine Zusammenstellung der **Soll**-Einnahmen und **Soll**-Ausgaben auf die Jahre 1893/94 und 1895/96 aufmachen lassen, welche dem Berichte unter A beigelegt ist. Dadurch wird das Nöthige erklärt.

Dem Königlichen Dekret Nr. 20 sind außerdem die Tabellen wie früher beigelegt, welche das gesammte Brandversicherungswerk des Staates beleuchten. Am Schlusse des Berichtes soll darauf Bezug genommen werden.